

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Fachstellen für Pflege- und Behinder-
teneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und
Aufsicht (FQA)

per E-Mail

Name
Tobias Weigl
Telefon
+49 (89) 95414-2344
Telefax
E-Mail
Tobias.Weigl@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2023/503-246

München,
07.01.2025

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Information zum Umgang mit Verwaltungsakten im Zuge der Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
(AVPfleWoqG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Schreiben vom 10.12.2024 (G43f-G8300-2023/503-242) angekün-
digt, möchten wir Sie im Hinblick auf die Änderung der AVPfleWoqG über
verwaltungsrechtliche Möglichkeiten im Umgang mit Verwaltungsakten infor-
mieren.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen als unverbindliche Orientie-
rung bei Ihren Einzelfallentscheidungen vor Ort dienen und eine möglichst
übersichtliche Bündelung von Informationen für die Wahrnehmung Ihrer Ver-
waltungsaufgaben darstellen.

Die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Änderung der AVPfleWoqG kann auf
unterschiedliche Weise Auswirkungen auf beantragte Verwaltungsakte oder
erteilte Bescheide haben. Neben beantragten und noch nicht verbeschiede-
nen Verlängerungen der vormals geregelten Angleichungsfrist kann dies bei-
spielsweise erteilte Bescheide zur Verlängerung der Angleichungsfrist sowie

Anordnungen hinsichtlich der Mindestanforderungen (z. B. die Anzahl von Pflegeebädern oder der Einzelzimmerquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen) betreffen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Beurteilung der Auswirkungen der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Änderungen und zur Schaffung von Rechtssicherheit bei den jeweiligen Adressaten der Bescheide (i.d.R. die Einrichtungsträger). Eine pragmatische Vorgehensweise und eine gemeinsame offene Kommunikation aller Beteiligten ist sicher ein gelingender Weg. Um sich einen Überblick zu verschaffen, empfehlen wir daher auch den für den Vollzug zuständigen Behörden festzustellen, ob und welche Anträge oder Verwaltungsakte existieren, die durch die Änderung der AVPfleWoqG beeinflusst werden können. Anschließend können für die Frage, wie mit diesen umgegangen werden kann, bei Ihrer Einzelfallbeurteilung folgende Hinweise herangezogen werden:

Umgang mit noch nicht bearbeiteten Anträgen:

Grundsätzlich können noch nicht bearbeitete Anträge durch formlose Erklärung des jeweiligen Antragsstellers (i.d.R. des Trägers) zurückgenommen werden. Im Rahmen ihres Beratungsauftrags sollten die FQA die Einrichtungsträger diesbezüglich informieren. Daneben ist es möglich, dass die FQA aufgrund der Rechtsänderung die behördliche Entscheidung trifft, das Verwaltungsverfahren nicht weiter durchzuführen und den Antrag nicht zu bearbeiten. In diesem Fall regen wir an, die Betroffenen über die behördliche Entscheidung zu informieren.

Umgang mit bestandskräftigen Bescheiden:

- Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von dem Grund für das Wiederaufgreifen einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu stellen. Dieser Antrag ist aus Gründen der Rechtsklarheit- und -sicherheit der ge-

setzgeberisch vorgesehene Weg, um im Rahmen bestandskräftig gewordener Entscheidungen nachträgliche Änderungen der Sach- und Rechtslage berücksichtigen zu können. Für den Umgang mit Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gelten die entsprechenden allgemeinen rechtlichen Grundsätze.

- Außerdem besteht die Möglichkeit der Rücknahme des Verwaltungsaktes nach Art. 48 BayVwVfG oder des Widerrufs des Verwaltungsaktes nach Art. 49 BayVwVfG. Dies kann durch einen Antrag des Trägers oder von Amts wegen erfolgen. Auch hier gelten die für die Rücknahme oder den Widerruf allgemeinen rechtlichen Grundsätze.
- In Hinblick auf den Verwaltungsvollzug bleibt es der FQA im Übrigen unbenommen, betroffene Bescheide nicht zu vollziehen. In diesem Fall regen wir an, die Betroffenen über die behördliche Entscheidung zu informieren.

Die Umsetzung der Änderung der AVPfleWoqG wird in der Praxis mit Leben gefüllt und sich entwickeln. Die Änderung bietet eine Chance für eine moderne Form der Qualitätssicherung, denen Sie ohne Frage weiterhin fachkundig und zuverlässig begegnen werden. Bei Fragen zum allgemeinen Verwaltungsvollzug empfehlen wir, sich an den jeweiligen Ansprechpartner Ihrer Behörde zu wenden.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Jahr 2025.

Die Trägerverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Monika Meyer
Ministerialrätin